

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)  
[BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at)

**Corinna Gneist**  
Sachbearbeiter/in

[Corinna.Gneist@bmi.gv.at](mailto:Corinna.Gneist@bmi.gv.at)

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-6@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-6@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

per E-Mail

Geschäftszahl: 2024-0.814.961

## **PyroTG; § 38 Abs. 1; Erlassung von Ausnahmereordnungen der Bürgermeister anlässlich des Jahreswechsels; Schreiben an alle Landespolizeidirektionen;**

Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenhang mit der Erlassung von  
Ausnahmereordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG auch dieses Jahr wieder in Erinnerung  
gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer  
Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung  
erfolgt im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4  
PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen,  
Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die  
Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für  
das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte  
Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten  
durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von  
Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht  
zu besorgen sind. Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in  
der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil,  
Grundstücksnummer, planliche Darstellung udgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet.

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt – sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmereordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG. Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmereordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG) und in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG) gelten.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, dieses Schreiben allen Pyrotechnikbehörden sowie Bürgermeistern des do. Wirkungsbereiches zukommen zu lassen, um eine rechtskonforme Umsetzung gewährleisten zu können.

Freundliche Grüße

15. November 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

